

Art. 42, Erl. 1, 2; Art. 43

Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesformel gezwungen werden.

1. Die Artikel 42 bis 46 entsprechen den Artikeln 136 bis 138 WRV, die durch Artikel 140 GG Bestandteil des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland geworden sind. Sie bestätigen also einen Zustand, der bereits 1919 geschaffen wurde.

2. Nach § 3 der Disziplinarordnung¹ haben die Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane der »DDR« einschließlich der leitenden Angestellten der volkseigenen Wirtschaft die Interessen der Macht der Arbeiter und Bauern jederzeit zu vertreten, diese Macht zu festigen und zu schützen. Sie müssen das Vertrauen der Werktätigen besitzen und sich der hohen Verantwortung vor der gesamten Gesellschaft stets würdig erweisen. Ihre Aufgaben haben sie verantwortungsbewußt für die Sache des Staates der Arbeiter und Bauern zu erfüllen. Von ihnen wird also ein Bekenntnis zum sozialistischen Staat und zur marxistisch-leninistischen Ideologie verlangt. Die Lehrer sind verpflichtet, die Jugend im Geiste des Sozialismus zu erziehen und auf das Leben im Sozialismus vorzubereiten². Die Richter sind verpflichtet, nach den Grundsätzen der sozialistischen Moral zu leben sowie aktiv beim sozialistischen Aufbau mitzuwirken³. Von allen diesen Personengruppen wird also ein Bekenntnis und ein Verhalten verlangt, das mit jeder religiösen Überzeugung im Widerstreit steht. Wenn in der SBZ hieraus noch nicht die Konsequenz gezogen wurde, alle religiös eingestellten Menschen aus ihren Diensten zu entfernen, so liegt das lediglich daran, daß man sie wegen ihrer Fachkenntnisse noch nicht entbehren kann. Trotzdem gibt es zahlreiche Fälle, in denen staatliche Angestellte, insbesondere Lehrer, nur wegen ihres religiösen Bekenntnisses entlassen wurden⁴.

Artikel 43 Es besteht keine Staatskirche. Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgemeinschaften wird gewährleistet.

1 § 3 Verordnung über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane - Disziplinarordnung - vom 10. 3. 1955 (GBl. S. 217)

2 § 9 Gesetz über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. 12. 1959 (GBl. S. 859)

3 § 18 Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik - Gerichtsverfassungsgesetz - vom 2. 10. 1952 (GBl. S. 983) in der Fassung des Gesetzes vom 1. 10. 1959 (GBl. S. 756)

4 Unrecht als System, Teil III, Dokumente 379, 380, 381, 385